# Programmmerkblatt SAB-Sachsenkredit „Energie und Speicher“



Mit diesem Förderprogramm werden Investitionen, die einen signifikanten Beitrag zur Steigerung der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen und in Speicher im Freistaat Sachsen leisten und mit denen der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch für Strom, Wärme und Kälte in Gebäuden in Sachsen gesteigert wird, mit einem Tilgungszuschuss unterstützt.

## 1. Was bietet die Förderung?

- Investitionsdarlehen von mindestens 35.000 EUR bis zu 5.000.000 EUR
- Tilgungszuschüsse bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben
- Förderung von Photovoltaik- und Geothermie-Anlagen sowie Strom-, Wärme-, und Kältespeicher

## 2. Was wird gefördert?

**Mit dem SAB-Sachsenkredit „Energie und Speicher“ finanzieren wir Investitionen im Freistaat Sachsen, im Einzelnen:**

1. Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen, die auf, an oder in unmittelbarem Ortszusammenhang mit Gebäuden (Aufdach, Fassade, Freifläche) oder auf offenen Parkplätzen installiert werden und deren installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister nach Umsetzung des Fördervorhabens mehr als 30 Kilowattpeak (kWp) bis einschließlich 1 Megawattpeak betragen wird,
2. Einbau, Ersatz oder Erweiterung dezentraler, mit dem öffentlichen Stromnetz dauerhaft gekoppelter, wieder aufladbarer ortsfester Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung chemischer Energie (Stromspeicher, einschließlich Quartierspeicher und Nachrüstsätze), die jeweils mit einer Photovoltaikanlage von mindestens 30 kWp, die auf, an oder in unmittelbarem Ortszusammenhang mit Gebäuden installiert ist, gekoppelt werden
3. Einbau von elektrisch betriebenen Geothermie-Wärmepumpen in Neubauten oder in unmittelbarer Nähe zu den zu versorgenden Neubauten, die überwiegend (d.h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:
   - Raumheizung/-kühlung
   - kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung/-kühlung
4. Einbau oder Erweiterung von Wärme-/Kältespeichern in Neubauten, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.

**Nicht förderfähig sind:**

- Vorhaben von Photovoltaikanlagen, die bereits eine Förderung auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erhalten haben oder erhalten werden
- Vorhaben von Photovoltaikanlagen, die auf Flächen errichtet werden, die in landwirtschaftlicher Nutzung als Ackerland oder als Grünland genutzt werden oder zuvor genutzt worden sind
- Eigenbauanlagen, Anlagen von Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen

## 3. Wer wird gefördert?

- natürliche Personen und Wohnungseigentümergemeinschaften
- Unternehmen (inkl. Land- und Forstwirtschaft)
- Freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von Kommunen
- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- sonstige juristische Personen des Privatrechts

**Nicht gefördert werden:**

- Bundesländer sowie die Bundesrepublik Deutschland, deren Einrichtungen oder Beteiligungen

## 4. Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

**Grundsätzlich gilt:**
- Der Maßnahme- bzw. Investitionsort muss im Freistaat Sachsen liegen.
- Ein Investitionsdarlehen muss mindestens für und in Höhe der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.
- Gefördert werden kann nur der Teil der Maßnahme, für den keine Förderung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima/2023 des SMEKUL (FRL EuK/2023) oder nach dem EEG gewährt wurden oder künftig gewährt wird.
- Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist zulässig, insofern der Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

**Technische Voraussetzungen**

**Für Photovoltaikanlagen gilt:**
- Die Anlagen müssen die technischen Anforderungen nach §§ 9, 10, 10a und 10b Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung erfüllen.

**Für Stromspeicher (gekoppelt mit einer Photovoltaikanlage von mind. 30kWp) gilt:**
- Die Anlagen müssen die technischen Anforderungen nach §§ 9, 10, 10a und 10b Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung erfüllen.
- Die Photovoltaikanlage muss nach dem 1. Januar 2023 entweder errichtet oder auf mindestens 30 kWp und nicht mehr als 1 MWp erweitert worden sein.

**Für Geothermie-Wärmepumpen bis einschließlich 100 kWth gilt:**
- Es werden ausschließlich Erdwärmepumpen gefördert. Für Wohngebäude erfolgt eine Förderung ab 3 Wohneinheiten.
- Die Wärmepumpe muss auf der „Liste der förderfähigen Wärmepumpenanlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgeführt sein.
- Es ist ein hydraulischer Abgleich gemäß dem aktuellen Bestätigungsformular für Effizienzhäuser (Verfahren B) der „VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“ (https://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) durchzuführen und zu dokumentieren.

**Für Geothermie-Wärmepumpen über 100 kWth (einzeln oder bei Kaskadierung kumuliert) gilt:**
- Es werden ausschließlich Erdwärmepumpen inkl. Kaskadierung gefördert. Für Wohngebäude erfolgt eine Förderung ab 3 Wohneinheiten.
- Es muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 erreicht werden. Dazu muss eine automatische Fernauslese und Speicherung zur Ermittlung der erforderlichen Messwerte für die Jahresarbeitszahl installiert werden.
- Alle von der Wärmepumpe aufgenommenen und abgegebenen Wärmemengen müssen durch Strom- bzw. Wärmemengenzähler erfasst und gespeichert werden.

**Für Wärme-/Kältespeicher in Neubauten gilt:**
- Der Speicher muss zur Beheizung bzw. Kühlung eines oder mehrerer Gebäude dienen. Für Wohngebäude erfolgt eine Förderung ab 3 Wohneinheiten.
- Das Mindestspeichervolumen beträgt 10 m³ Wasseräquivalent und die Mindestspeicherkapazität beträgt 500 kWh.
- Die mittleren thermischen Verluste betragen weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche.

Weiterhin gelten die zusätzlichen Regelungen der Förderrichtlinie.

## 5. Welche Konditionen bietet das Förderprogramm?

**Zinssatz**
- Sollzinsbindungsfrist bis max. 10 Jahre
- Höhe richtet sich im Hausbankenverfahren nach individueller Ermittlung der SAB anhand des risikogerechten Zinssystems der SAB am Tag der Zusage und im Direktverfahren nach individueller Ermittlung der SAB anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Qualität der Sicherheiten am Tag der Zusage

**Laufzeit**
- 5 bis 20 Jahre, davon max. 2 Jahre tilgungsfrei

**Tilgung**
- nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit in vierteljährlich gleich hohen Raten, für Unternehmen der Wohnungswirtschaft auch als monatliche Annuität

**Kredithöhe**
- mindestens 35.000 Euro und maximal 5.000.000 Euro
- Hinweis: Darlehenshöchstbetrag kann je Endkreditnehmer maximal einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

**Auszahlung**
- zu 100 % innerhalb von 12 Monaten nach Zusage in maximal drei Abrufen

**Zweckbindungsfrist**
- Die Zweckbindungsfrist für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher beträgt fünf Jahre sowie für Geothermie-Wärmepumpen und Wärme-/Kältespeicher zwölf Jahre.

**Bereitstellungsprovision**
- 0,15 % pro Monat, beginnend 6 Monate nach dem Datum der Zusage der SAB

**Sicherheiten**
- bankübliche Sicherheiten

**Verwendungsnachweis**
- Vorlage innerhalb von 6 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens
- Tilgungszuschuss wird nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises als laufzeitverkürzende Gutschrift auf die Darlehensrestvaluta gewährt

**Beihilferechtliche Grundlagen**
- Art. 17, 38, 38a und 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- De-minimis-Verordnung
- Art. 14, 17, 49 und 50 Agrarfreistellungsverordnung (AgrarFVO)
- De-minimis-Verordnung Agrar

**Kombination mit anderen Fördermitteln**
- Grundsätzlich unter Beachtung der jeweils geltenden Beihilfevorschriften und Richtlinienregelungen möglich mit Ausnahme der FRL EuK/2023 und des EEG

**Tilgungszuschuss**
- für Stromspeicher bis zu 20 %, für alle übrigen Fördergegenstände bis zu 10 % der Darlehenssumme
- Höhe beträgt mindestens 2.500 Euro pro Antrag und maximal 50.000 Euro pro Kalenderjahr (unabhängig von der Anzahl der gestellten Anträge)
- Die 50.000 EUR werden nur einmal pro Vorhaben/Antrag gewährt

## 6. Wie funktioniert die Antragstellung?

**Antragstellung**
Die Beantragung erfolgt grundsätzlich über die angebundenen Hausbanken. Lediglich für die Kundengruppe der Kommunen, kommunalen Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe der Kommunen und den kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften erfolgt die Beantragung direkt über die Bewilligungsstelle.

**Hinweis zum Vorhabensbeginn**
Mit Ihrem Vorhaben dürfen Sie für **Ausgaben von weniger als 100.000 Euro** erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB bzw. der Hausbank beginnen. Bei Vorhaben mit **Ausgaben ab 100.000 Euro** dürfen Sie erst nach Bewilligung des Förderantrages durch die SAB oder die Hausbank beginnen.

Für Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe der Kommunen gilt: Mit Ihrem Vorhaben dürfen Sie für Ausgaben von weniger als 1.000.000 Euro erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB beginnen. Bei Vorhaben mit Ausgaben ab 1.000.000 Euro dürfen Sie erst nach Bewilligung des Förderantrages durch die SAB beginnen.

Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist. Ein Abschluss vorhabensbezogener Verträge vor Antragseingang führt zur Ablehnung Ihres Antrags.

## 7. Ansprechpartner

Wir beraten Sie gern und freuen uns, Sie bei Ihrem Vorhaben zu unterstützen.

Mit der Rufnummer 0351 - 4910 4910 erreichen Sie unsere Mitarbeiter im Servicecenter der SAB telefonisch (Montag und Freitag 9 - 16 Uhr, Dienstag und Donnerstag 9 - 18 Uhr und Mittwoch 9 - 13 Uhr).

## 8. Häufige Fragen

Eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen und die dazugehörigen Antworten finden Sie ebenfalls unter https://www.sab.sachsen.de



**Sächsische Aufbaubank – Förderbank –** Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
**SWIFT/BIC:** SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934